

XII. Droschkenwesen.

I. Fahrpreise.

Die Grenzen der Bezirke s. § 28 des nachstehenden Auszuges.

An Fahrgeld ist zu entrichten:

A. Für eine Streckenfahrt:

1. im inneren oder im äußeren Droschkenbezirk (siehe § 28)
2. aus dem inneren in den äußeren Droschkenbezirk und umgekehrt
3. aus dem äußeren durch den inneren in den äußeren Droschkenbezirk
4. nach dem Landbezirk, und zwar:
nach dem Stadtantheil Neudörfel oder Reinsdorf

Nach den Ortschaften:

	Personenzahl			
	1	2	3	4
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Pölbitz links der Mulde	50	75	100	125
Pölbitz rechts der Mulde	80	110	140	170
Weißborn	100	140	180	220
Marienthal bis zum Schröderschen Gasthose	150	200	250	300
Marienthal übrige Theile, einschließlich Windberg	120	170	220	270
Niederplanitz	150	200	250	300
Oberplanitz	150	200	250	300
Gainsdorf	200	250	300	350
Schedewitz	150	200	250	300
Bockwa	250	300	350	400
Oberhohndorf	250	300	350	400
Reinsdorf bis zur Kirche	125	175	225	275
Reinsdorf übrige Theile	150	200	250	300
Böhlau	150	200	250	300
Eckersbach	150	200	250	300
Auerbach bis zur Kirche	200	250	300	350

B. Für eine Zeitfahrt:

- | | | | | |
|---|-----|-----|-----|-----|
| 1. im inneren und äußeren Droschkenbezirk bis zu 25 Min. Zeitdauer | 50 | 80 | 120 | 150 |
| über 20 bis 30 Minuten Zeitdauer | 80 | 120 | 150 | 180 |
| " 30 " 45 " " | 120 | 150 | 180 | 220 |
| " 45 " 60 " " | 180 | 220 | 250 | 280 |
| und für jede weitere angefangene Zeitdauer von 15 Min. 25 Pf. mehr. | | | | |
| 2. nach dem Landbezirk bis zu einer Stunde | 180 | 220 | 250 | 280 |
| sowie für jede weitere angefangene Zeitdauer von 15 Min. mehr | 45 | 55 | 60 | 70 |
| 3. Läßt der Fahrgast die Zeitfahrt im Landbezirk endigen, so hat er noch außerdem für Rückfahrt der Droschke eine Vergütung in Höhe der Hälfte der Streckenfahrt dahin zu gewähren. | | | | |

C. Für Nachtfahrten:

Für Fahrten, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September zwischen Abends 10 und früh 6 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zwischen Abends 9 und früh 7 Uhr ausgeführt werden, ist der doppelte Fahrpreis, jedoch eine Abholungsstrafe nicht zu entrichten.

Tritt während einer Fahrt die nach Vorstehendem zu berechnende Nachtzeit ein, so ist für Fahrten bis zum äußeren Droschkenbezirk der einfache, für Fahrten nach einem Orte über den äußeren Bezirk hinaus aber der doppelte Fahrpreis zu bezahlen. Auf das Gepäck leidet die Doppeltaxe keine Anwendung.

II. Auszug

aus der Ordnung, das Droschkenfuhrwesen in der Stadt Bwickau betr.

§ 19. Die Droschkenfahrten sind theils für Strecken-, theils für Zeitpreise auszuführen, je nachdem das Eine oder das Andere vor der Abfahrt vom Fahrgaste verlangt wird.

§ 20. Bei Zeitfahrten steht dem Fahrgast das Recht zu, den einzuschlagenden Weg, sofern er nicht etwa für den Fahrverkehr verboten ist, zu bestimmen; bei Streckenfahrten steht